



Öffentliche Auflage

Revision Baureglement, Zonenplan Gefahren sowie Revision Zonenplan Nutzung und Schutz betreffend der Grundstücke Nrn. 44, 46, 48, 159, 195, 196, 209, 365, 411, 521, 718, 825, 925, 954, 955, 1237, 1249 und 1521

Gestützt auf Art. 46 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) sowie den Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2026 werden die nachfolgenden Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

- Revision Baureglement (die Revision des Baureglements Stand Auflage vom 30. Oktober 2023 wird zurückgezogen);
- Zonenplan Gefahren (der Zonenplan Gefahren Stand Auflage vom 30. Oktober 2023 wird zurückgezogen);
- Revision Zonenplan Nutzung und Schutz betreffend der Grundstücke Nrn.
 - 521, 825, 954, 1521 (teilweiser Verbleib im Baugebiet);
 - 718 (teilweiser Verbleib im Baugebiet und teilweise Umzonung in Gewerbezone GE I);
 - 955 (Verbleib im Baugebiet und Überlagerung mit Sondernutzungsplanpflicht);
 - 44, 46, 48, 925 (Verzicht auf Überlagerung mit Sondernutzungsplanpflicht);
 - 411 (Verbleib in Wohn- und Gewerbezone WG2 und Ortsbildschutzzone);
 - 365 (Änderung Schutzzumfang Kulturobjekt);
 - 195, 196, 209, 1237, 1249 (teilweise Umzonung in Verkehrsfläche im Baugebiet VFi);
 - 159 (Anpassung Abgrenzung Wald in Abstimmung auf die Waldfeststellung).

Orientierend können zudem eingesehen werden (gegen diese Unterlagen können keine Einsprachen bei der Gemeinde Wolfhalden eingereicht werden):

- Planungsbericht Revision Ortsplanung (Nutzungsplanung)
- Baureglement Synopse
- Baureglement Änderungen gegenüber Stand Auflage vom 30. Oktober 2023
- Info-Plan Gesamtrevision Zonenplan
- Plan Waldgrenzen, Änderungen gegenüber Stand Auflage vom 3. November bis 2. Dezember 2023
- Bericht zur 2. Mitwirkung

Auflagefrist: 18. Mai 2026 bis 16. Juni 2026

Ort der Planaufgabe: Gemeindeverwaltung Wolfhalden, Dorf 36, 9427 Wolfhalden (während den ordentlichen Öffnungszeiten). Sämtliche Unterlagen sind während der Dauer der Planaufgabe auch auf der Webseite der Gemeinde Wolfhalden (www.wolfhalden.ch) aufgeschaltet.

Während der Auflagefrist kann gegen die Ergänzungen am Zonenplan Nutzung und Schutz, gegen den Zonenplan Gefahren und gegen die Zonenvorschriften des Baureglements (Artikel 5 und 6) bei der Gemeindekanzlei, zuhanden des Gemeinderates, Dorf 36, 9427 Wolfhalden, schriftlich Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse darzutun vermag. Die Einsprache hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Nach der Bereinigung allfälliger Einsprachen untersteht der Zonenplan und das Baureglement dem fakultativen Referendum.